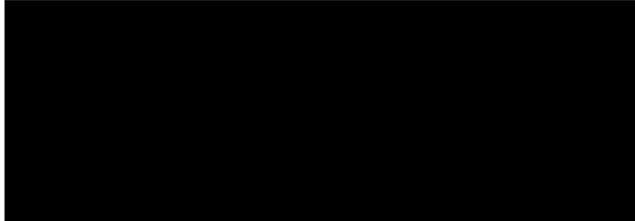




BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-1108

E-MAIL referat11@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON



INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 17.12.2021

GESCHÄFTSZ. 25-722/002 II#0429

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Auswärtige3n Amt (AA)**

HIER Vermittlung bei Anfrage „Vertrag über "Pfortendienstleistungen"“ [#230296]

BEZUG Ihre Schreiben vom 8. und 11. Dezember 2021

Sehr 

für Ihre Schreiben bedanke ich mich. Gerne möchte ich Ihnen meine Einschätzung mitteilen.

Das Auswärtige Amt hat Ihren Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beantwortet. Für die Gebührenfestsetzung hat das Auswärtige Amt eine Bearbeitungszeit von 95 Minuten zugrunde gelegt.

Dies verstößt grundsätzlich nicht gegen das IFG. Die Gebühr in Höhe von 95 € für die Erstellung des IFG-Bescheids ist nicht zu beanstanden, da schon aufgrund des Drittbeteiligungsverfahrens nicht mehr von einer einfachen Auskunft auszugehen ist.

Die Gebühren für den Informationszugang werden nach dem Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung des Antrags bemessen. Dieser umfasst die Prüfung des Antrags, Identifizierung der begehrten Information, Klärung der Anspruchsvoraussetzungen und Prüfung von Versagungsgründen, Zusammenstellung der Information, gegebenenfalls das Schwärzen von einzelnen Teilen, Beteiligung von Dritten und Bescheidung des Antrags und Übermittlung an den Antragsteller.



Unter dem Begriff Verwaltungsaufwand ist der gesamte, auf die öffentlich zurechenbare Leistung entfallende durchschnittliche Personal- und Sachaufwand zu zählen. Die zur Abgeltung dieses Aufwandes entstehenden Gebühren werden durch die Informationsfreiheitsgebührenverordnung (IFGGebV) auf maximal 500 Euro begrenzt. Innerhalb dieses Rahmens sollten entstehende Personalkosten wegen der Vorgabe des § 10 Abs. 2 IFG (sog. Abschreckungsverbot) nicht 1:1, sondern proportional verkleinert in Ansatz gebracht werden.

Vorliegend hat das Auswärtige Amt die Personalkostensätze zwar „1 zu 1“ in die Gebührenermittlung aufgenommen, mit der Gebührenermittlung (30,00 Euro pro Personalstunde mD, 45,00 Euro pro Personalstunde gD) aber keine vollständige Kostendeckung erzielt.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in einem Urteil vom 13. Oktober 2020 (Az. 10 C 23.19) diese Praxis der Gebührenermittlung und -festsetzung für rechtmäßig erachtet.

Für einen Hinweis, ob ich in Ihrem Verfahren gegenüber dem Auswärtigen Amt vermittelnd tätig werden soll oder ob Sie den Vorgang als abgeschlossen ansehen, wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.